

---

# *Lachmann Logistik*

## *Transporte und Umzüge*

---

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1/1)

1. **Beauftragung eines weiteren Frachtführers:** Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.
2. **Zusatzleistungen:** Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.
3. **Trinkgelder:** Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
4. **Erstattung der Umzugskosten:** Soweit der Absender gegenüber seiner Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.
5. **Transportsicherung:** Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
6. **Rügefristen:** Der Auftraggeber muß folgende Rügefristen beachten: Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Gutes sind bei Auslieferung, spätestens nach 2 Tagen schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich anzuzeigen. Der Ersatzberechtigte muß beweisen, das die Schäden oder Verluste im Gewahrsam des Transporteurs entstanden sind. Erfolgt die Schadensanzeige nicht innerhalb der obigen Rügefrist formgerecht, so erlöschen alle Ansprüche gegen den Transporteur.
7. **Elektro- und Installationsarbeiten:** Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
8. **Handwerkervermittlung:** Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
9. **Aufrechnung:** Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
10. **Abtretung:** Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.
11. **Missverständnisse:** Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.
12. **Nachprüfung durch den Absender:** Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stengelassen wird.
13. **Fälligkeit des vereinbarten Entgelts:** Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 findet entsprechende Anwendung.
14. **Lagervertrag:** Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen des Absenders zur Verfügung gestellt.
15. **Gerichtsstand:** Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
16. **Rechtswahl:** Es gilt deutsches Recht.

---

Lachmann Logistik

Steuer Nr: 135/5166/1647

Ust-Id Nr: DE 815 00 46 58

Inh: Lutz Lachmann

Bankverbindung:

Sparkasse HRV

Kto: 344 084 84

Blz: 334 500 00

Bankverbindung Ausland:

IBAN: DE 7233 4500 0000 34408484

BIC : WELADEDIVEL

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allg. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.),neueste Fassung.

---

# *Lachmann Logistik*

## *Transporte und Umzüge*

---

### **Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB (1/2)**

- **Anwendungsbereich:** Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen des Umzugsguts von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.
- **Haftungsgrundsätze:** Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).
- **Haftungshöchstbetrag:** Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von EUR 620,- je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrags benötigt wird, beschränkt.  
Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.  
Haftet der Möbelspediteur wegen Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.
- **Wertersatz:** Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.
- **Haftungsausschluss:** Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).
- **Besondere Haftungsausschlussgründe:** Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:
  1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
  2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
  3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
  4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
  5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
  6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen;
  7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, demzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörung, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden aufgetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

---

Lachmann Logistik  
Steuer Nr: 135/5166/1647  
Ust-Id Nr: DE 815 00 46 58  
Inh: Lutz Lachmann

Bankverbindung:  
Sparkasse HRV  
Kto: 344 084 84  
Blz: 334 500 00

Bankverbindung Ausland:  
IBAN: DE 7233 4500 0000 34408484  
BIC : WELADEDIVEL

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allg. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.), neueste Fassung.

---

# *Lachmann Logistik*

## *Transporte und Umzüge*

---

(2/2)

- **Außervertragliche Ansprüche:** Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- **Wegfall der Haftungsbefreiung und -beschränkungen:** Die Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkung gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
- **Haftung der Leute:** Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute der Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiung und -beschränkungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.
- **Ausführender Möbelspediteur:** Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.
- **Haftungsvereinbarung:** Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.
- **Transportversicherung:** Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.
- **Schadensanzeige:** um das **Erlöschen von Ersatzansprüchen** zu verhindern, ist folgendes zu beachten:
  - Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Beschädigung oder Verlust** zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll - spezifiziert - festzuhalten.
  - **Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste** müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
  - Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
  - Ansprüche wegen **Überschreiten der Lieferfristen** erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
  - Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen.
  - Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.
- **Gefährliches Umzugsgut:** Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.)

---

Lachmann Logistik  
Steuer Nr: 135/5166/1647  
Ust-Id Nr: DE 815 00 46 58  
Inh: Lutz Lachmann

Bankverbindung:  
Sparkasse HRV  
Kto: 344 084 84  
Blz: 334 500 00

Bankverbindung Ausland:  
IBAN: DE 7233 4500 0000 34408484  
BIC : WELADEDIVEL

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allg. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.), neueste Fassung.